

können? — Freilich, wenn es nach den Ideen einiger liberaler Reformer ginge, wäre das Kunststück leicht zu Stande gebracht. In Preußen hat man in schlimmen Tagen der Vergangenheit das an sich unverfängliche und aus der Natur öffentlichen Strafverfahrens sich von selbst ergebende Beschlagnahmerecht verdächtiger Preßerzeugnisse zu einem höchst schädlichen System von Willkürmaßregeln entwickelt, das sich die Verfasser des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 schwerlich haben träumen lassen. Zumal die periodische Presse war damit auf Tod und Leben dem politischen Fanatismus, der Laune, den thörichten Einfällen jedes Polizeichefs schutzlos preisgegeben, und die Staatsanwaltschaft mit ihr. Denn es ist ja zur Genüge bekannt, wie die letztere noch heute kraft allgemeiner Ordonnanz ihres höchsten Vorgesetzten, des Justizministers, verpflichtet ist, jede vorläufige polizeiliche Beschlagnahme durch Uebernahme der weiteren strafgerichtlichen Verfolgung zu legalisiren. Nun wohl, so erklärten schon in der Landtagssession 1868/69 die Berliner Abgeordneten Dunder und Eberth und so wiederholen heute die gekränkten Berliner Zeitungen: das ganze vorläufige Beschlagnahmerecht muß aufgehoben werden! Das heißt in der That, sich die Sache bequem machen. Warum stellt man nicht lieber gleich als neues deutsches Grundrecht die Forderung auf, das gedruckte Wort ist unverletzbar und darf schlechterdings in keiner Art zum Gegenstande einer Verfolgung gemacht werden? Soll es fortan das hohe Privilegium der Drucker-schwärze sein, jeder Beleidigung und Verleumdung, jeder Obscönität und Schamlosigkeit, jeder öffentlichen Aufforderung zu den ruchlosesten Verbrechen den geweihten, sacrosancten Charakter der Unberührbarkeit zu verleihen, es weit herauszuheben aus dem gemeinen Bereich der vorläufigen Saisirungen, denen in unserem Strafverfahren tausenderlei Personen und Sachen, alle möglichen anderen Erzeugnisse der menschlichen Hand, als vermeintliche corpora delicti unterliegen? Nein! in dieser Façon wird der Teufel nicht durch Beelzebub ausgetrieben werden, daß man ein polizeiliches Willkürregiment durch eine gemüthliche Anarchie ersetzt. Man mag es versuchen, die vorläufigen Beschlagnahmen einzuschränken, zu Gunsten der Tagespresse auf weitere Garantien gegen den Mißbrauch zu sinnen. So, wie die öffentlichen Dinge aber in der Gegenwart liegen, ist die Befugniß der Criminalbehörden zur vorläufigen Beschlagnahme prima facie verdächtiger Gegenstände gemeinen Rechts, und die Presse schädigt ihre eigenen Interessen durch übertriebene Ansprüche auf Exemptionen, denen jeder Rechtsboden abgesprochen werden muß.

Woran die deutsche Presse leidet, das sind immer nur in geringem Maße die Preßgesetze, und wodurch ihr geholfen werden kann, wird nicht die „Preßgesetzgebung“ sein. Woran wir Alle zu leiden haben und die Presse mit uns, das sind in erster Reihe die kleinen beschränkten Anschauungen und die verdorbenen abgenutzten Einrichtungen des alten absoluten Staates, der unter allem modernen Constitutionalismus unverdrossen sein Wesen forttreibt. Es ist ein Unterschied in der Methode und den Mitteln, kein Unterschied im Geist und in der bewußten Absicht zwischen der heutigen Preßpolizei und der Censur von ehemals. So lange es uns nicht gelungen ist, gründlich aufzuräumen mit den Landespolizeibehörden, ihrer überwuchernden Machtstellung, ihren aller rechtlichen Schranken entbehrenden Befugnissen, diese ganze landesherrliche Polizeigewalt aufzulösen in ihre Bestandtheile, davon der Gemeinde zu geben, was ihr von Rechts wegen zukommt, der Justiz, was ihres Amtes ist, den regenerirten staatlichen Verwaltungsbehörden, was mit einer gesetzlichen Administration untrennbar zusammenhängt, so lange wird die Willkür immer offene Thüren finden. Früher wird es auch nicht gelingen, die deutsche Staatsanwaltschaft aus den Umschlingungen polizeilich-bureaokratischer Gliederung zu befreien, und aus der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Gerechtigkeit aller Organe der Gerichtsverfassung Wahrheit zu machen. Die künftige Strafprozeß-Ordnung des Reiches wird für den Rechtsschutz der Presse

mehr leisten, als alle der Presse speciell gewidmete Gesetzgebung. Wie die Dinge in der Gegenwart liegen, wird das Reichs-Preßgesetz den Makel eines verfrühten und verfehlten Daseins mit sich herumschleppen. Es wird den Eltern nicht viel Freude machen, und Anderen nicht viel nützen. Form und Bildung werden recht allgemeine und unbestimmte Umrisse an sich tragen, vieldeutig wird sein Gehalt, problematisch und wechselvoll seine Lebensführung in den verschiedenen Gauen des Vaterlandes sein. Es wird viel an ihm herumgedoctert und gequacksalbert werden, und bald wird eine Radicalcur von neuem für unumgänglich erachtet werden. Dabei wird der Wechselbalg leicht die Aufmerksamkeit abziehen von dem mühevollen Tagewerk organischer Reformarbeit, und Uebelstände vergessen machen, die nicht weniger gefährlich sind, weil sie tiefer liegen. Deshalb würden wir es für kein Unglück ansehen, wenn der Entwurf des Reichs-Preßgesetzes noch eine Weile bliebe, was er ist. Besser, er kommt etwas später zur Welt, unter geordneteren Verhältnissen, gesunderer Lebenslust, lichterer Durchsichtigkeit der Umgebung, als jetzt, wo unser nationales Hauswesen noch so viel krausen Wirrwarr in seinen Räumen birgt. Am Ende ist die Geburtschmerzen, die sich hier und da bereits fühlbar machen, das ganze Geschöpf nicht werth, das zu Tage gefördert werden soll.

#### Miscellen.

Aus Berlin, 15. März schreibt man der Dtsch. Allg. Ztg.: „Die Rückäußerungen der einzelnen Bundesstaaten über den ihnen zur Begutachtung zugegangenen Entwurf eines Reichs-Preßgesetzes liegen noch nicht sämmtlich vor; inzwischen verlautet, daß von Seiten einzelner Regierungen bereits nicht unerhebliche Einwendungen gegen den Entwurf erhoben worden sind. Daß eine derartige Bemängelung auch von Preußen ausgegangen sei, ist in diesem Umfange nicht anzunehmen; allerdings ist es richtig, daß der Entwurf im Reichskanzleramte aufgestellt und Preußen nicht früher als den übrigen Bundesregierungen zugegangen ist, sodaß also die Möglichkeit einer Rückäußerung auch von Seiten der preußischen Regierung nicht ausgeschlossen wäre.“

Leipzig, 17. März. Die Buchhändler-Lehranstalt feierte heute den Schluß des Schuljahres durch einen Redeactus, wozu mittelst ausführlichen Berichtes über das Biennium von Ostern 1870 bis Ostern 1872 eingeladen war. Hr. Director Dr. A. Bräutigam eröffnete denselben, indem er zunächst einem edlen Manne, Hrn. Buchhändler Boerster, den wärmsten Dank für die Stiftung zweier Freistellen an der Anstalt für würdige, bedürftige Zöglinge aussprach, sodann in trefflicher Rede ein kurzgedrängtes Bild davon gab, wie die Tugenden unseres Volkes in unserer unvergleichlichen Literatur sich wiederpiegelten. Dem folgten Reden der Schüler in deutscher, französischer und englischer Sprache. Hierauf dankte der Vorsitzende des hiesigen Buchhändlervereins, Hr. Stadtkämmerer Raymond Härtel dem Director und Lehrercollegium für ihr Wirken zum Wohle der Anstalt und wendete sich dann an die Abgehenden, denen er insbesondere zu bedenken gab, wie der Buchhändler berufen sei, an der Bildung des deutschen Volkes mitzuwirken. Nach dieser Ansprache verkündete Redner, daß Reisezeugnisse nach erfolgter mündlicher und schriftlicher Prüfung erhielten: H. B. Reff, Ernst Maasch, Otto Franke, Carl Grassau, Aug. Wallmann, Carlos Haring, Alfred Palmer, Paul Meyer, Paul Dietrich, Herm. Hering, Emil Hofmann, Ludw. Westhauser, Herm. Hennig, Paul Koeder, Otto Rech, Johannes Rebe, P. Schreiber; und daß prämiirt wurden: Aug. Wallmann, Paul Dietrich, H. B. Reff, Carl Grassau, Otto Rech, Emil Böhme, Herm. Bickhardt, Herm. Hering, Gustav Grassau.  
Dr. Samosy.

Darmstadt, 10. März. Vor einigen Wochen wurde in den hiesigen Zeitungen auf zwei Leute aufmerksam gemacht, die unter